

# STATUTEN

des Vereines „*Kuratorium für Einbruchschutz und Objektsicherung*“  
„*KEO*“

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Kuratorium für Einbruchschutz und Objektsicherung“, kurz „KEO“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien (bei der Landesinnung Wien der Schlosser) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung bzw. Hebung des Qualitätsstandards bei der Absicherung von Objekten gegen unbefugten Zutritt (Einbruchschutz) bzw. die Schulung und Auszeichnung entsprechender Betriebe, insbesondere durch Vergabe eines Vereinszeichens, das in weiterer Folge auch markenrechtlich geschützt werden kann. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Schulungen, Vorträge, Diskussionsabende und Exkursionen,
  - b) die Durchführung praktischer Versuche (Einbruchstests) bzw. die Unterstützung der Landesinnung Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede bei dieser Tätigkeit,
  - c) Schulungs- und Informationsunterlagen sowohl in schriftlicher als auch audiovisueller Form,
  - d) regelmäßiger Mitteilungen an die Mitglieder,
  - e) Einrichtung einer - auch audiovisuellen - Bibliothek,
  - f) Organisation und Durchführung geeigneter Werbemaßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Vereinszeichens
  - g) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und Schulungen,
  - c) allfälligen Prüfgebühren,
  - d) Honorare für Veröffentlichung und sonstige Leistungen
  - e) Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bzw. Zurverfügungstellung von Sachspenden fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines und damit insbesondere zur Führung des Vereinszeichens berechtigt, können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, sofern sie nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Der Betrieb verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung im Schlossergewerbe und ist damit Mitglied der jeweiligen Landesinnung der Schlosser.
  - b) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person hat entweder eine Meisterprüfung im Schlossergewerbe oder eine Zulassungsprüfung abgelegt und in weiterer Folge eine Erstschulung erfolgreich absolviert.
  - c) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person verpflichtet sich, regelmäßig an den vom Verein veranstalteten fachspezifischen Schulungen teilzunehmen.
  - d) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person verpflichtet sich, die von ihm eingestellten und mit Einbruchschutzmaßnahmen betrauten Mitarbeiter - bzw. jene, die Zugang zu solchen Unterlagen haben - sorgfältig auszuwählen und sich durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses/Strafregisterauszuges von deren einwandfreiem Leumund zu überzeugen.
  - e) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person verpflichtet sich, für die fachgerechte Montage von Einbruchschutzprodukten - sowohl unter Beachtung auf Montageanleitungen und Einbauvorschriften der jeweiligen Hersteller als auch basierend auf den durch Einbruchstests der Wiener Schlosserinnung oder dieses Kuratoriums gewonnen Erkenntnisse - zu sorgen.
  - f) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person verpflichtet sich zur Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften (z.B. Normen) und der von diesem Kuratorium oder allenfalls von der Wiener Schlosserinnung herausgegebener Empfehlungen.
  - g) Der Betriebsinhaber oder eine als verantwortlich namhaft gemachte Person verpflichtet sich, bei sachlich gerechtfertigten Kundenbeschwerden mit dem von der Innung betrauten Beschwerdekollegium zu kooperieren und festgestellte Mängel umgehend zu beheben.

Die Überprüfung der Voraussetzungen bzw. der satzungsgemäßen Benutzung des Vereinszeichens kann jederzeit durch den Vorstand bzw. den Technischen Beirat vorgenommen werden.

Alle zur Benutzung des Vereinszeichens Berechtigten sind verpflichtet, die zur Überprüfung der Voraussetzungen erforderlichen Betriebsbesichtigungen und Akteneinsichten zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszweckes haben und ihn aus diesem Grunde unterstützen möchten.

- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß. Sofern es sich um ordentliche Mitglieder handelt auch durch Wegfall einer aufrechten Schlossergewerbeberechtigung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Förderkreis.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beitrittsgebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor dem Schiedsgericht.
- (4) Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft kann frühestens nach 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Streichung oder des Ausschlusses beantragt werden, wenn die Ausschließungs- oder Streichungsgründe nicht mehr vorliegen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Den ordentlichen Mitgliedern steht weiters das Recht zu, das Vereinszeichen zu führen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Mitgliedsbeitrages stunden, in besonderen Fällen ausnahmsweise auch ganz oder teilweise erlassen. Insbesondere sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, an den vom Verein regelmäßig veranstalteten und als verpflichtend gekennzeichneten Schulungen teilzunehmen.

## § 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Technische Beirat (§§ 14 und 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

## § 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, möglichst innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sofern dieser Person nicht schon ein (anderes) Stimmrecht übertragen wurde.
- (7) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Technischen Beirates;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer (in dessen Verhinderungsfall seinem Stellvertreter), dem Kassier

(in dessen Verhinderungsfall seinem Stellvertreter), sowie drei nominierten Mitgliedern des Technischen Beirates.

- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Technischen Beirat ein neues Mitglied unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien nominiert und bedarf der nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung:
  - a) der Obmann sollte aus dem Ausschuß der Landesinnung Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede nominiert werden, bei Beginn der Vereinstätigkeit sollte dies der derzeit amtierende Innungsmeister sein;
  - b) der Obmann-Stellvertreter sollte entweder durch den Innungsgeschäftsführer besetzt oder aus dem Ausschuß der Wiener Schlosserinnung nominiert werden;
  - c) der Kassier und
  - d) der Schriftführer sollten Angestellte des Innungsbüros sein;
  - e) die Mitglieder des Technischen Beirates sind - jedenfalls zu Beginn der Vereinstätigkeit - ident mit dem in der Innung installierten Arbeitskreis „Sicherheit“.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Der Technische Beirat kann einzelne Mitglieder des Vorstandes entheben, bedarf hiezu jedoch der Stimmeneinheit aller seiner Mitglieder. Handelt es sich bei dem zu enthebenden Vorstandsmitglied um einen Technischen Beirat, so ist dieser nicht stimmberechtigt. Der Enthebungsbeschluß bedarf der nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an den Technischen Beirat zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung als pauschalierte Funktionsentschädigung ist bei größerer Inanspruchnahme durch Vorstandsbeschluß im Einzelfall möglich.

## § 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die kaufmännische Leitung des Vereines und dessen Vertretung nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern unter Beiziehung des Technischen Beirates;

### § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, in allen technischen Belangen gemeinsam mit einer vom Technischen Beirat nominierten Person, die Vertretung des Vereines nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterfertigen.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. In besonders dringlichen Fällen (insbesondere bei dringenden behördlichen Anliegen) ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Technischen Beirates oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Technischen Beirates und des Vorstandes. Die Erstellung darüber hinausgehender (schriftlicher) Unterlagen die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen (insbesondere Schulungsunterlagen, Informationsblätter, etc.) werden gegen Entrichtung einer geringen Aufwandsentschädigung bei Bedarf vergeben, eine entsprechende Vergabe an den Schriftführer ist möglich.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### § 14. Der Technische Beirat

- (1) Der Technische Beirat setzt sich aus mindestens sieben und höchstens zehn Personen zusammen und bleibt für die gesamte Dauer des Vereines bestehen, ausgenommen die Funktion einzelner Mitglieder erlischt durch Tod, Enthebung oder Rücktritt.
- (2) Erstmals werden die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vereinstätigkeit im Arbeitskreis „Sicherheit“ der Landesinnung Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiedetätigen Personen zu Technischen Beiräten ernannt.
- (3) Gültige Beschlüsse zu Neuaufnahmen und Streichungen bzw. Nominierungen für den Vorstand und den Technischen Beirat können nur gefaßt werden, wenn
  - a) die Beiräte mindestens 14 Tage vorher schriftlich geladen wurden,
  - b) beim erstanberaumten Termin mindestens zwei Drittel der zum jeweiligen Zeitpunkt im Technischen Beirat befindlichen Personen anwesend sind (ist dies nicht der Fall, wird der Termin um vier Wochen verschoben, wobei die Beschlußfähigkeit dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gegeben ist) und
  - c) eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Beiräte vorherrscht.

### § 15. Aufgabenkreis des Technischen Beirates

Dem Technischen Beirat obliegt die Technische Leitung des Vereines sowie die Unterstützung des Vorstandes bei der Gesamtleitung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Nominierung von Mitgliedern in den Vorstand;
- b) Durchführung von (Einbruchs)Versuchen zur Feststellung von Produkteigenheiten und zur Ermittlung geeigneter Montageverfahren;
- c) Erstellung von entsprechenden Unterlagen in schriftlicher oder audiovisueller Form;

- d) Erstellung und Vorbereitung sämtlicher Schulungsmaßnahmen (Kurse, Veranstaltungen, Prüfungen), die die handwerkliche Seite des Vereinszweckes betreffen;
- e) Erstellung und Überwachung von geeigneten Mitteln, insbesondere eines Vereinszeichens sowie dessen Kriterien, zur Kennzeichnung eines besonders geschulten Mitgliedsbetriebes;
- f) Erstellung sowie Durchführung von geeigneten Werbemaßnahmen zur Förderung des vom Verein herausgegebenen Zeichens;
- g) Unterstützung der Landesinnung Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede bei Konsumentenfragen und -beschwerden, die in den Bereich des Einbruchschutzes fallen.

## § 16. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung jährlich über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## § 17. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Wenn über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden kann, wird ein Mitglied aus dem Technischen Beirat gelost, das dann den Vorsitz übernimmt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 18. Vereinszeichen

- (1) Der Verein führt ein von ihm geschaffenes Zeichen, das in weiterer Folge auch markenrechtlich geschützt werden kann.
- (2) Zur Benützung des Vereinszeichens sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des Vereines sowie der Verein als solcher berechtigt.
- (3) Alle zur Verwendung des Vereinszeichens Berechtigten sind verpflichtet, unverzüglich dem Vorstand Meldung zu erstatten, wenn sie Kenntnis erlangen über die Verwendung durch Nichtberechtigte, über eine mißbräuchliche Verwendung des Vereinszeichens oder wenn ein begründeter Verdacht für eine unberechtigte oder mißbräuchliche Verwendung besteht.
- (4) Eine Benützung des Vereinszeichens durch Unternehmungen, die nicht im Besitz einer entsprechenden Berechtigung sind oder in Fällen, in denen das Recht der Benützung entzogen oder erloschen ist, kann im Falle der markenrechtlichen Registrierung als Markeneingriff gewertet und vom Verein gemäß den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgt werden.

## § 19. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das bei der Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen fällt an die Landesinnung Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede, um es für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.

Wien, im August 1998